

Klaus Eschen: Laudatio auf Hans-Christian Ströbele

Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2018 an Hans-Christian Ströbele

Mein Thema ist das Lebenswerk des Rechtsanwalts Ströbele, also vor allem die Zeit, in der Ströbele zu der Autorität geworden ist, als die er soeben gewürdigt wurde.

Worin besteht das Lebenswerk eines Anwalts? Ist es die Summe der Mandate, der Fälle, die er im Laufe seines Berufslebens bearbeitet hat? Oder nur die Zahl der gewonnenen Prozesse? Mindert etwa die Zahl der verlorenen Prozesse den Wert des Lebenswerks? Wohl kaum, denn von zu vielen, vom Rechtsanwalt nicht zu beeinflussenden Faktoren kann der Ausgang eines Verfahrens abhängen.

Aber worin besteht dann der Unterschied zwischen einem x-beliebigen Rechtsanwalt und Hans-Christian Ströbele? Ich will mal so anfangen: Was fand Ströbele, was fanden wir in der Justiz vor, als wir uns Ende der 1960er Jahre zum SOZIALISTISCHEN ANWALTSKOLLEKTIV zusammenschlossen?

Für Ströbele war es zunächst das Erlebnis, dass ein ehemaliger Richter des Nazistischen Volksgerichtshofs mit empörenden Begründungen des Bundesgerichtshofes und schließlich des Landgerichts Berlin freigesprochen wurde. Ein Freispruch, der zwar in großen Teilen der Öffentlichkeit, aber weit weniger in den Kreisen der Juristen, Richter, Staatsanwälte einschließlich Rechtsanwälten als skandalös empfunden wurde. Zu sehr bestand noch immer ein Verhältnis von Kollegialität gegenüber einer Justiz, die man in ihren Auswüchsen überwunden hatte, an ihrer alltäglichen Praxis aber eigentlich nichts auszusetzen fand.

Dementsprechend herrschten in den Strafgerichten hergebrachte autoritäre Strukturen. Die Richter bestimmten und gestalteten den Verlauf der Verfahren. Die Verteidiger in ihrer Mehrzahl akzeptierten diese Haltung und waren bemüht, das Wohlwollen des Gerichts nicht aufs Spiel zu setzen. Zwar galt seit dem Beginn der 1960er Jahre eine die Rechte der Beschuldigten stärkende Reform der Strafprozessordnung. Doch die neu eröffneten Wege zur Verteidigung wurden von den Verteidigern nicht begangen.

Als Beispiel mag die Rolle des Dr. Dr. E. gelten. Dieser Kollege, etwa Anfang 70, saß Vormittag für Vormittag im Anwaltszimmer im Kriminalgericht Berlin-Moabit und wartete darauf, dass ein Gerichtswachtmeister mit einer Anklageschrift käme, damit er als Verteidiger in einem laufenden Verfahren beigeordnet werden würde. Dr. Dr. E. begab sich dann mit dem Schriftstück und einem Aktendummy in den Gerichtssaal, wurde als Verteidiger beigeordnet, das Verfahren nahm seinen Fortgang und der Verteidiger liquidierte.

Nun, dem offenbar notleidenden Kollegen mache ich hier den geringsten Vorwurf. Skandalös aber war, dass die Verteidiger, Richter oder Staatsanwälte diese Verfahrensweise als akzeptabel, hinnehmbar, ja als normal ansahen. Hinzu kam, dass Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte auch traditionell gesellschaftlich eng verbunden waren, sodass man es vermied, dem anderen im Alltag allzu weh zu tun. Die Ausbildung der Juristen zur Anpassung tat ihr übriges.

In dieser Situation wurde prägend für Ströbele und mich die Begegnung mit Horst Mahler, der bereits seit einigen Jahren ein erfolgreicher Wirtschaftsanwalt war, aber als SDS-Mitglied nach dem 2. Juni 1967 plötzlich der Strafverteidiger der demonstrierenden Studenten wurde. Er verteidigte den an der Deutschen Oper festgenommenen und inhaftierten Fritz Teufel und organisierte in seinem Büro die studentischen Ermittlungen nach dem Tod von Benno Ohnesorg.

Mahler wirkte wie ein Treibsatz in eine neue Verteidigerpraxis. Er nutzte die Strafprozessordnung in ihrem gesamten Umfang:

- Er ermutigte den Mandanten, erst dann eine Aussage zu machen, wenn der Verteidiger die Akten vollständig einsehen konnte.
- Er war einer der ersten Strafverteidiger, die überhaupt ein Fotokopiergerät im Büro hatten, sodass er mit einem vollständigen Aktenauszug in den Gerichtssaal ging.
- Er nutzte das Fragerecht gegenüber Zeugen und Sachverständigen und das Recht, eigene Beweisanträge zu stellen, in der gebotenen Weise aus.

Wir lernten von ihm, dass Gerichtsverfahren rechtlich geregelte Konflikte sind, in denen wir die Interessen unserer Mandanten und nichts anderes zu vertreten hatten. Demzufolge gehörte zu unserer Arbeit der Mut zu Konflikten und die Konfliktbereitschaft hierzu.

Das war neu und unbeliebt. Es entstand Feindschaft in allen Fluren. Hinzu kam, dass unsere Mandanten die linken Studenten waren; in den Augen der überwiegenden Öffentlichkeit und der Justiz Randalierer, Stipendien oder die elterlichen Zuwendungen verfressende Nichtstuer, die gegen die Garanten der Freiheit in West-Berlin, die USA, demonstrierten. Und wer gegen die USA war, half auf jeden Fall Ulbricht und „den Russen“. Der DGB demonstrierte in Berlin unter anderem unter der Parole: „Lasst Bauarbeiter ruhig schaffen, kein Geld für langbehaarte Affen“.

Soweit das Feindbild – jetzt zu Ströbele: Schon 1968 entwickelte sich in der Bundesrepublik und Westberlin militante Gruppen, die meinten, man könne und müsse die herrschenden Verhältnisse nur mittels Gewalt, Anschlägen und Attentaten ändern. Zu den vergleichsweise harmlosen Delikten wie Hausfriedensbruch, Auflauf und Landfriedensbruch, die im übrigen 1970 alle amnestiert wurden, ging es nun um Brandstiftung, Bankraub, versuchten Mord und Schlimmeres.

Diese Verfahren unter anderem gegen die anfänglich Baader–Meinhof–Bande genannte RAF, aber auch Kunzelmann, Georg von Rauch oder Thommy Weisbäcker, entwickelten in der Justiz, aber vor allem auch in der Politik und Öffentlichkeit eine ganz besondere Dynamik: Es entstand, vor allem entfacht durch die von Springer dominierte Presse, ein Klima der Vorverurteilung, das die Verteidiger naturgemäß auf den Plan rufen musste. In diesem Klima wurde nahezu jede Form auch nur von Verständnis für die Beschuldigten als Sympathisantentum und Komplizenschaft gewertet.

Das Besondere hierbei war, dass neben den einzelnen Straftaten strafrechtlich das Bindeglied des § 129 StGB angewandt wurde: die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. Praktisch ein Berührungsdelikt. Jede Handlung, die an sich nicht strafbar war, konnte hier zu einem Ermittlungsverfahren führen, wenn bei Polizei, Justiz oder Denunzianten der Verdacht entstand, dass eine Unterstützung der Gruppe beabsichtigt war. Auch wenn ein solcher Verdacht nicht zu einer Anklage oder Verurteilung führte: Bundesanwaltschaft und Kriminalpolizei nutzten die Möglichkeiten der Ermittlungsverfahren zu Hausdurchsuchungen am Arbeitsplatz, in der Wohnung, meist noch in den Wohnungen der Eltern oder Verwandten – mit den entsprechenden Folgen in Betrieb und Nachbarschaft.

Jetzt aber wirklich zu Ströbele:

1. Ströbele als politischer Verteidiger

Ihm war klar, dass diese Situation besondere und bisher nicht gewohnte Anforderungen an die Strafverteidigung stellen würde. Die Strategie von Justiz und Politik, aber auch des überwiegenden Teils der Presse war, den Mandanten ihre politische Motivation zu bestreiten und sie als simple kriminelle Rechtsbrecher zu werten.

„Herkömmliche Straftäter“, so will ich sie mal nennen, stellen die Rechtsordnung meist nicht in Frage, sondern verletzen sie. Die Mandanten aus RAF, 2. Juni etc. bezogen ihre Motivation und vermeintliche Legitimation aus dem Zustand der Welt und der Rolle der Bundesrepublik darin. Diese war in jener Zeit mit nahezu allen faschistischen Diktaturen der westlichen Welt verbündet, von Lateinamerika über Salazar-Portugal, Franco-Spanien, Iran bis hin zu den in Vietnam wütenden USA. Die Mandanten sahen sich als Verbündete der dort agierenden Freiheitsbewegungen. Ihre Gegner waren die Unterstützer der Unterdrücker hierzulande.

Ströbele aber war, und sicherlich zurecht, der Meinung, dass es bei der Bewertung der Taten auch vor Gericht auf die politische Motivation und die politische Identität der Mandanten ankam. Sie müssten unbedingt das Recht haben, diesen Aspekt zu ihrer Verteidigung zur Sprache zu bringen.

Die Justiz machte alle Anstrengungen, um die Verfahren zu entpolitisieren. Ihre schärfste Reaktion war, die in U-Haft befindlichen Beschuldigten nicht nur voneinander, sondern überhaupt von interaktiven Kontakten zu isolieren. Eine Kommunikation sollte nicht nur mit Genossen, sondern auch mit anderen Gefangenen unterbunden werden. In der meisten Zeit waren viele der Gefangenen für 23 Stunden ohne menschliche Kontakte allein in ihren Zellen. Die Anwälte stellten bei ihren Mandantenbesuchen massive körperliche und psychische Beeinträchtigungen fest. Vor allem Sprech- und Artikulationsstörungen waren auffallend. Die hier einsetzende Anti-Folter-Kampagne mit ihren diversen Ausprägungen bis hin zum Tod von Holger Meins ist sicherlich vielen noch im Gedächtnis.

Ströbele sah es als seine Aufgabe, den Mandanten so weit wie möglich ihre Handlungsfähigkeit und Identität zu erhalten. Dazu gehörten nicht nur häufige Besuche und der Versuch einer gemeinsamen Verteidigung, solange sie möglich war, durch Förderung der Kommunikation unter den Mandanten.

Es liegt auf der Hand, dass diese Auffassung von Strafverteidigung Justiz und Öffentlichkeit auf den Plan rief. Wer so weit ging, den Beschuldigten ein Sprachrohr zu bieten, an der öffentlichen Diskussion ihrer politischen Vorstellungen teilzuhaben, der konnte nur Komplize sein. In Parlamenten und in der Presse wurde immer wieder gefragt, wann endlich diesen Anwälten die Zulassung entzogen würde.

Ströbele ließ sich von seinem Konzept nicht abbringen. Auch nicht, als der Berliner Justiz der Coup gelang, den Rechtsanwalt Ströbele mitten während eines laufenden Mordprozesses verhaften zu lassen. Ein junger, unerfahrener und offensichtlich eingeschüchterter Gerichtsassessor erließ den Haftbefehl wegen Unterstützung pp. Als der planmäßige Richter aus dem Urlaub zurückkam, hob er sofort den Haftbefehl auf mit der Bemerkung: ‚Ein Ströbele flüchtet nicht.‘ Eine Verurteilung wie damals, zu zehn Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung, gäbe es wohl heute auch nicht mehr.

Ich will hier nicht von den vielfältigen Nachstellungen der Justiz und der Sicherheitsorgane sprechen: Nadelstiche, Verdächtigungen, Prüfung unserer strafrechtlichen Belastbarkeit durch den Verfassungsschutz. Der Rechtsstaat bog und streckte sich, brüllte und stichelte, versuchte einzuschüchtern und zu drohen. Letztlich aber respektierte er den Rechtsanwalt.

2. Ströbele und die Mandanten

Ein Angriffspunkt war immer, die Loyalität zwischen Mandant und Verteidiger zu schwächen und aufzuweichen. Wenn ein Verteidiger nicht mehr uneingeschränkt zu seinem Mandanten halten kann oder will, muss er das Mandat beenden. Wenn Bedingung der Verteidigung ist, die politische Identität des Mandanten zu wahren, dann gehört dies zu seinen Aufgaben.

Ströbele beschrift hier einen scharfen Grat. Auf der einen Seite trafen ihn die Anfeindungen der Gegner in Politik und Justiz. Auf der anderen Seite gab es nicht wenige, die versuchten ihm das scheinbar Sinnlose seiner Tätigkeit vor Augen zu halten. Mit seinem Auftreten als Rechtsanwalt förderte er nur die Rechtsstaatsillusionen des liberalen Bürgertums. Das Ergebnis der Verfahren stehe sowieso fest. Ändern würde sich in der Gesellschaft nur etwas, wenn er es den Mandanten gleich täte und in den Untergrund ginge. Diese Diskussionen wurden hart und aggressiv geführt, nicht nur mit Mandanten, sondern auch unter Kollegen. Sein sicheres Urteilsvermögen hielt ihn bei seinem Kurs und bewahrte ihm seine Handlungsfähigkeit.

Aber Ströbele hatte auch ganz andere Mandanten. Neben den üblichen Demonstranten, Hausbesetzern und Bundeswehrdesserteuren kamen auch solche, deren Fälle nicht vordergründig als politisch zu sehen waren. Nach dem Grundsatz: ‚Die trauen sich was!‘ wandten sich Menschen an das Kollektiv; meist mit leeren Händen, was ein Honorar anlangte. Nicht selten gelang es, dann ein Verfahren für Mandanten zum Erfolg zu führen, mit der Folge, dass unser Honorar aus der Staatskasse oder von der Gegenseite fließen musste.

Es ging darum, Menschen den Rechtsweg zu ebenen, denen er verschlossen schien. Auch sie wussten, dass sie diesem Anwalt vertrauen konnten, dass er nicht auf ihre Kosten in irgendeiner Weise gemeinsame Sache mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft machen würde. Die Propaganda gegen ihn und andere linke Anwälte wirkte nicht nur negativ. So mancher Mandant versprach sich, dass ein Verteidiger, der diesen öffentlichen Stürmen gegen sich stand hielt, der richtige Schutz vor Gericht wäre.

Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass unser Kollektiv und nicht zuletzt auch Ströbele in den Augen so mancher intellektueller Linker so etwas wie ein Schmuddelimage hatte. So mancher von ihnen meinte, wer mit Ströbele vor Gericht erscheine, käme schon in einem bestimmten Licht; etwas neutraler könnte es schon sein. Seine Solidarität könnte man ja mit einem Mandat wegen Parkverstoß beweisen.

Man erwarb Lebenserfahrung.

3. Ströbele in der Hauptverhandlung

Ströbele ist ein Aktenfresser. Ich habe nie erlebt, dass er ohne profunde Aktenkenntnis in eine Verhandlung gegangen ist. Er konnte auf diese Weise Zeugen ihre früheren Vernehmungen vorhalten, Widersprüche aufdecken und Ungenauigkeiten in den Vernehmungen brandmarken. Es machte ihm nichts aus, allen Beteiligten mit seinem Beharren, mit seinen Befragungen auf die Nerven zu gehen. Nicht selten mit einem unerwarteten Ergebnis zugunsten seines Mandanten.

Wer Chef im Saal war, konnte man gelegentlich daran erkennen, wen etwa ein Sachverständiger bei seinen Ausführungen ansah: denjenigen, den er am ehesten zu überzeugen versuchte, weil von ihm die kritischsten Fragen zu erwarten waren.

4. Ein Fazit

Die 68er Bewegung verbreitete sich rasch über das gesamte Bundesgebiet. Vor allem Studenten aber auch Lehrlinge benötigten plötzlich Anwälte, denen sie vertrauen konnten und die Verständnis für ihre politischen Anliegen hatten. Meist junge Anwälte bildeten nun auch in Frankfurt, Hamburg, München wie Stuttgart Anwaltskollektive.

Im Roten Kalender von 1972 waren mittlerweile 80 Kolleginnen und Kollegen genannt. Sie machten eine besondere Erfahrung: In einer vom Hase und Koehler-Verlag herausgegebenen Publikation, auf Initiative der Innenministerkonferenz, hieß es, diese Anwälte würden Bomben von Zelle zu Zelle tragen und, um die anstehenden Prozesse zu verzögern, ihre Büros in Brand setzen.

Aber auch eher bürgerliche Rechtsanwälte, die gelegentlich von den Eltern für solche Fälle ausgesucht wurden, machten plötzlich die Erfahrung von Feindseligkeit in den Gerichten, die sie nicht gewohnt waren. Auch in den weniger politisch geprägten Verfahren zeigten sich Veränderungen. Manch ein konservativer Strafverteidiger sah plötzlich seine Rolle in einem anderen Licht; nicht zuletzt deshalb, weil auch seine Mandanten nun andere Erwartungen an sein Auftreten hatten.

Die Verfahren wurden insgesamt konflikthafter. Einerseits zum Leidwesen so manchen Richters oder Staatsanwalts. Andererseits wuchs eine neue Generation in den Gerichten heran, welche die neuen Standards vielfach als legitim und sachlich geboten fand.

Hierbei von Fortschritt zu sprechen, ist vielleicht etwas hoch gegriffen. Aber es entwickelte sich etwas Entscheidendes in der Justiz. Die Stellung des Strafverteidigers erhielt nun weitgehend den Status des einseitig gebundenen Interessenvertreters seines Mandanten. Schluss war mit der Instrumentalisierung des „Organs der Rechtspflege“ als Einbindung in eine fragwürdige Loyalität mit Richtern und Staatsanwälten. Das noch bis in die 1980er Jahre im Deutschen Anwaltsverein gebräuchliche Wort von den „Kameraden in einer Rechtsfront“ war Vergangenheit.

Vielleicht wäre es richtiger, wenn hier heute einer der heutigen Richter gesprochen hätte, die dankbar sind, dass sie bei ihrer schwierigen Arbeit der Rechtsfindung von kritischen Rechtsanwälten begleitet werden, um zu glaubwürdigeren Entscheidungen zu finden. Oder einer der in den vergangenen Jahrzehnten nachgewachsenen Rechtsanwälte, die sich nicht mehr wie

ehemals als Untergebene hoher Gerichte verstehen, sondern selbstbewusst als im Rechtsstaat unverzichtbare gleichwertige Organe der Rechtspflege auftreten.

Hier komme ich nun an die Schnittstelle zwischen dem Werk von Fritz Bauer und Hans-Christian Ströbele. Der eine, hessischer Generalstaatsanwalt, hat nichts anderes getan, als es seine Aufgabe war: die Aufklärung von Verbrechen, die Ermittlung der Täter und ihre Überantwortung an die Gerichte. Der Andere hat nichts anderes getan, als seiner Aufgabe als Strafverteidiger im Interesse seiner Mandanten nachzugehen.

Für beide waren das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und nicht zuletzt das Grundgesetz mit seinen Grundrechten Grundlage und Maßstab. Beide haben den Rechtsstaat auf ihrer Seite, den aber viele in Justiz, Politik und deutscher Öffentlichkeit so nicht wollten. Gemeinsam war ihnen, dass diese Maßstäbe in der Gesellschaft und der Justiz alles andere als Gemeingut waren. Beide setzten – sicherlich nicht allein, aber überzeugend – gegen eine feindliche Umgebung und politische Gegnerschaft durch, dass diese Grundsätze heute überwiegend – wenn auch ein stets gefährdetes – Allgemeingut sind.

Ich finde es großartig, dass heute die Namen Fritz Bauer und Hans-Christian Ströbele in einem Atemzug genannt werden.

Herzlichen Glückwunsch, lieber Ströbele.

Klaus Eschen
Berlin, 9. Juni 2018